



GEMEINDE ZEININGEN

Bauverwaltung

Kirchweg 26, 4314 Zeiningen

Telefon: 061 855 90 15
Fax: 061 855 90 19
Internet: www.zeiningen.ch
E-Mail: bauverwaltung@zeiningen.ch

BAUGESUCH-WEGLEITUNG



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	3
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2. Brauche ich für mein Bauvorhaben eine Baubewilligung?	3
1.3. Was kann ohne Baubewilligung errichtet werden?	3
2. Solaranlagen – Melde- oder Baubewilligungsverfahren	4
3. Baubewilligungsverfahren.....	4
3.1. Verfahrensarten	4
3.1.1. Ordentliches Baubewilligungsverfahren (§ 60 ff. BauG, § 51 ff. BauV)	4
3.1.2. Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG, § 50 BauV)	4
3.2. Ablauf des Baubewilligungsverfahrens (§ 60 ff. BauG, § 51 ff. BauV)	5
4. Einreichung Baugesuch.....	8
4.1. Form der Einreichung.....	8
4.2. Baugesuchunterlagen	8
4.2.1. Zwingend einzureichende Baugesuchunterlagen.....	8
4.2.2. Zusätzliche Unterlagen: Klein- und Anbauten	9
4.2.3. Zusätzliche Unterlagen: Neubau / Umbau Einfamilienhaus / Mehrfamilienhaus....	9
4.2.4. Zusätzliche Unterlagen: Gewerbebetrieb / Industriebetrieb Neubau / Umbau / Zweckänderung.....	11
4.2.5. Zusätzliche Unterlagen: Rückbau / Abbruch / Bauabfälle	13
4.2.6. Zusätzliche Unterlagen: Reklamen und Baureklametafeln.....	13
4.2.7. Zusätzliche Unterlagen: Klimagerät	13
4.2.8. Zusätzliche Unterlagen: Beheizter Swimmingpool mit WP.....	13
4.2.9. Zusätzliche Unterlagen: Wärmepumpe (Innenaufstellung / Aussenaufstellung) ..	14
4.2.10. Zusätzliche Unterlagen: Solaranlagen	14
5. Auskünfte:	15

1. Allgemein

Die folgenden Ausführungen dienen zur Orientierung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem haben diese Erläuterungen keine rechtliche Verbindlichkeit. Verbindlich sind allein die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Die Bauverwaltung Zeiningen berät Sie gerne während der Schalteröffnungszeiten zu Baugesuchfragen.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die drei wichtigsten Erlasse mit Bauvorschriften für die Gemeinde Zeiningen sind:

- [Baugesetz](#) (Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993, Baugesetz, BauG, SAR 713.100)
- [Bauverordnung](#) (Bauverordnung vom 25. Mai 2011, BauV, SAR 713.121)
- [Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Zeiningen](#) (BNO)

1.2. Brauche ich für mein Bauvorhaben eine Baubewilligung?

Gemäss § 59 BauG sind grundsätzlich alle Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig. Das heisst, wird geplant, eine Baute neu zu errichten, umzugestalten, anzubauen oder zu sanieren bzw. eine Umnutzung vorzunehmen oder eine bestehende Baute bzw. Anlage abzureissen, muss vor Beginn bei der zuständigen Gemeinde (Gemeindegebiet des Bauvorhabens) ein Baugesuch eingereicht werden. Der Gemeinderat ist im Kanton Aargau die Baubewilligungs- bzw. Baupolizeibehörde. Der Gemeinderat überprüft das Bauvorhaben und erteilt bei Gesetzeskonformität die Baubewilligung. Erst mit Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung darf mit dem Bau begonnen werden.

1.3. Was kann ohne Baubewilligung errichtet werden?

Kleinere Bauvorhaben können gemäss § 49 BauV ohne Baubewilligung umgesetzt werden. Trotz Befreiung von der Bewilligungspflicht sind alle übrigen einschlägigen materiellen Normen (eidgenössische, kantonale und kommunale Bestimmungen; z.B. Umweltschutz, Waldschutz, Grenzabstände) einzuhalten. Ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich z.B. wegen der Unterschreitung des Grenzabstandes von Kleinstbauten, dann ist ein Baugesuch einzureichen (vgl. § 49 Abs. 4 BauV).

Gemäss § 49 BauV sind folgende Bauvorhaben baubewilligungsfrei:

1

Im ganzen Gemeindegebiet bedürfen keiner Baubewilligung

- a) * *herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe. Die Zäune müssen wieder entfernt werden, wenn die Fläche zukünftig nicht mehr als Weide genutzt wird,*
- b) *Tiergehege von höchstens 25 m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m,*
- c) *Wildschutzzäune bis 1,50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind,*
- d) *verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m² Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,*
- e) *Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Beuten für maximal 12 Bienenvölker,*
- f) * *Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Hydranten und dergleichen,*
- g) *Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m²,*
- h) *einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen,*
- i) *Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche,*
- j) *Aufstellungsschwimmbäder sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.*

2

Keiner Baubewilligung bedürfen in den Bauzonen

- a) * *Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm Höhe,*
- b) *Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt,*
- c) *Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m²,*
- d) * *Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m² und einer Gesamthöhe bis 2,50 m, wenn allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände,*
- e) *bis zu einer Dauer von zwei Monaten*
 1. *Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände,*

2. *einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden.*

3

Keiner Baubewilligung bedürfen unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen mit einer Fläche bis 3,50 m², die innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss dem «Merkblatt Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. April 2021[28] erfüllen und dürfen bei *

- a) *Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,*
- b) *Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,*
- c) *anderen Plakaten während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.*

2. Solaranlagen – Melde- oder Baubewilligungsverfahren

Neue Solaranlagen sind melde- oder baubewilligungspflichtig. In beiden Fällen ist das kantonale Formular zur Erfassung von Solaranlagen auszufüllen.

§ 49 BauV sowie § 7 Abs. 8 BNO und § 49 BNO äussern sich zur Melde- oder Baubewilligungspflicht von Solaranlagen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Solaranlagen» der Gemeinde Zeiningen.

3. Baubewilligungsverfahren

3.1. Verfahrensarten

Handelt es sich beim geplanten Bauvorhaben um kein baubewilligungsfreies Bauvorhaben gemäss § 49 BauV ist von der Bauherrschaft ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Dabei unterscheidet das Baurecht zwischen dem ordentlichen und dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren. Ob ein geplantes Bauvorhaben im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren abgehandelt wird, obliegt dem Gemeinderat bzw. der Bauverwaltung.

3.1.1. Ordentliches Baubewilligungsverfahren (§ 60 ff. BauG, § 51 ff. BauV)

Bauvorhaben sind grundsätzlich im ordentlichen Verfahren zu behandeln. Bei diesem muss das Baugesuch während 30 Tagen öffentlich aufgelegt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Zeiningen: fricktaler.info) publiziert werden (§ 60 Abs. 2 BauG). Weiter hat eine Profilierung des Bauvorhabens vor der Bekanntmachung zu erfolgen (§ 60 Abs. 3 BauG). Die Profilierung dient grundsätzlich dazu, Dritte auf das geplante Projekt visuell aufmerksam zu machen und ihnen eine räumliche Vorstellung davon zu geben. Dritte, welche mit dem Bauprojekt nicht einverstanden sind, können während der 30-tägigen Auflagefrist Einwendungen erheben (§ 60 Abs. 2 BauG). Die Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (vgl. § 4 Abs. 2 BauG). Über die Einwendungen und das Baugesuch ist gleichzeitig zu entscheiden (§ 56 Abs. 1 BauV).

3.1.2. Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG, § 50 BauV)

Gemäss § 61 BauG kann der Gemeinderat Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung (massgetreue Darstellung des Umrisses eines Bauvorhabens) bewilligen. Dabei hat der Bauherr zusammen mit den Baugesuchunterlagen die schriftliche Zustimmung aller direkten Parzellen-Anstösser einzureichen. Direkter Parzellen-Anstösser ist grundsätzlich derjenige, welcher direkt mit seinem Grundstück an das Baugrundstück angrenzt. Die beiden Grundstücke müssen sich somit wenigstens an einem Punkt berühren. Unbeachtlich dabei ist, ob der direkte Parzellen-Anstösser überhaupt von seinem Grundstück aus Einsicht auf das Bauvorhaben hat. Es gilt zu beachten, dass alle anstossenden Grundeigentümer schriftlich zuzustimmen haben. D.h. bei Ehegatten, die beide Grundeigentümer der Nachbarparzelle sind, haben beide Ehegatten ihre schriftliche Zustimmung zum

geplanten Bauvorhaben zu geben. Für die Unterschriften der direkten Anstösser ist das Formular „Beiblatt vereinfachtes Baubewilligungsverfahren“ zu verwenden.

Fehlt das Einverständnis von sämtlichen direkten Anstössern, werden diese durch die Bauverwaltung angeschrieben und es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben oder das Baugesuch wird im ordentlichen Verfahren behandelt.

§ 50 BauV hält fest, dass im vereinfachten Baubewilligungsverfahren namentlich Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen und Aussenwärmedämmungen beurteilt werden (keine abschliessende Aufzählung). Der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung entscheidet einzelfallweise, welche Bauvorhaben von geringer Bedeutung sind und keine weiteren Interessen als diejenigen der direkten Anstösser tangieren.

Folgende Bauvorhaben können insbesondere im vereinfachten Verfahren behandelt werden (keine abschliessende Aufzählung):

- Einfriedungen ab 1.20 m Höhe bis 1.80 m
- Stützmauer ab 0.60 m Höhe bis 1.80 m
- Pizzaöfen
- Sitzplatzüberdachungen, Pergolen (bis zu einer Fläche von max. 40 m² und 3 m Fassadenhöhe)
- Klein- und Anbauten (z.B. Carports, Garagen, Gartenhäuschen bis zu einer Fläche von max. 40 m² und 3 m Fassadenhöhe)
- Swimmingpools ohne Wärmepumpen
- Aussenwärmedämmung

3.2.Ablauf des Baubewilligungsverfahrens (§ 60 ff. BauG, § 51 ff. BauV)

Baugesuch

Handelt es sich beim geplanten Projekt um kein baubewilligungsfreies Bauvorhaben gemäss § 49 BauV ist von der Bauherrschaft das [kommunale Baugesuchformular](#) ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. Ziff. 4 ff.) in Papierform (**3-fache Ausführung**) und digital (bauverwaltung@zeiningen.ch) bei der Bauverwaltung Zeiningen einzureichen.

Die Bauverwaltung Zeiningen erfasst das eingegangene Baugesuch und nimmt eine formelle Prüfung vor (Zuständigkeit, Verfahrensart, Vollständigkeit der Unterlagen, kein offensichtlicher Widerspruch mit materiellen Bauvorschriften). Unvollständige Eingaben können an die Bauherrschaft zur Verbesserung zurückgewiesen werden. Fehlen lediglich einzelne Unterlagen werden diese nachgefordert. Bedarf das Baugesuch der Prüfung von externen Stellen (z.B. Brandschutz, Entwässerung, Wasserversorgung etc.) werden die entsprechenden Unterlagen von der Bauverwaltung weitergeleitet. Die Eingabe der separaten Gesuche hat immer über die Bauverwaltung zu erfolgen.

Kantonale Zustimmung

Baugesuche, welche einen gemäss § 63 BauG normierten Gegenstand haben, müssen zusätzlich dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU), Abteilung für Baubewilligungen (AfB), via Gemeinde zur Zustimmung unterbreitet werden. Detaillierte Angaben, ob ein Bauvorhaben die Zustimmung des Kantons bedarf, sind dem [kantonalen Baugesuchformular](#) zu entnehmen (z.B. Bauen ausserhalb Bauzone, an Kantonsstrassen, im Gewässerraum, im Waldabstand, etc.). Der Entscheid der AfB wird dem Gemeinderat zugestellt. Dieser eröffnet der Bauherrschaft zusammen mit seinem Entscheid die Beurteilung der kantonalen Behörde.

Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage (ordentliches Verfahren)

Die Gemeinde publiziert nach der formellen und materiellen Vorprüfung das Baugesuch in der fricktaler.info (amtliches Publikationsorgan) und legt es zudem während 30 Tagen bei der Kanzlei der Gemeinde Zeiningen, Kirchweg 26, öffentlich auf (§ 54 BauV). Bei der öffentlichen Auflage handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die weder verkürzt noch erstreckt werden

kann. Die Bauprofile (massgetreue Darstellung des Umrisses eines Bauvorhabens im Gelände) sind vor der Veröffentlichung aufzustellen und werden von der Gemeinde überprüft (§ 53 BauV, § 60 BauG). Grundeigentümern, welche nicht in der Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben, deren Grundstücke aber direkt an das Baugrundstück angrenzen, wird die öffentliche Auflage vorgängig schriftlich mitgeteilt, wenn dies ohne Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens möglich ist (§ 54 Abs. 2 BauV).

Betrifft das Baugesuch eine Bundesaufgabe (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [NHG, SR 451]), so ist das Baugesuch auch zwingend **im kantonalen Amtsblatt** zu publizieren. Um eine Bundesaufgabe handelt es sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich (beispielhafte Aufzählung) bei der:

- Erteilung von Ausnahmegewilligungen für (zonenwidrige) Bauten ausserhalb Bauzone
- Erteilung von Baubewilligungen für zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone
- Erstellung von Mobilfunkanlagen, und zwar auch dann, wenn dies im ordentlichen Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone geschieht.

Einwendungen

Einwendungen können während der 30-tägigen Auflagefrist erhoben werden (massgeblich ist der Stempel einer schweizerischen Poststelle). Die Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (vgl. § 4 BauG). Bei frist- und formgerechten Einwendungen hat der Einwender grundsätzlich Anspruch auf eine materielle Behandlung seiner Einwendung. Das Einwendungsverfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die Bauherrschaft ist im jeden Fall Gelegenheit zu geben, sich zu den Einwendungen zu äussern. Berühren Einwendungen kantonale oder eidgenössische Zustimmungen / Bewilligungen ist die Stellungnahme der Abteilung für Baubewilligungen einzuholen (§ 56 Abs. 1 BauV). Im Baubewilligungsverfahren sind nur Einwendungen öffentlich-rechtlicher Natur massgebend. Über die Einwendungen und das Baugesuch ist gleichzeitig zu entscheiden (§ 56 Abs. 1 BauV). Das Einwendungsverfahren als erstinstanzliches Verfahren ist kostenlos. Es werden auch keine Parteikosten ersetzt.

Entscheid über Baugesuch

Grundsätzlich ist die Standortgemeinde des Bauvorhabens für die Prüfung der Baugesuche zuständig. Dabei legt sie ihrem Entscheid das massgebende öffentliche Recht von Bund, Kanton und Gemeinde zugrunde.

Gestützt auf das Kompetenzreglement der Gemeinde Zeiningen ist die Bauverwaltung namentlich befugt, Baugesuche, die im vereinfachten Verfahren behandelt werden und gegen die kein Einwendungen erhoben worden sind, zu beurteilen. Im ordentlichen Verfahren und beim vereinfachten Verfahren mit Einwendungen kommt die Entscheidkompetenz dem Gemeinderat zu.

Sind Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben worden und konnte anlässlich der Einwenderverhandlung keine Einigung erzielt werden, so wird über die Einwendung(en) im Bauentscheid entschieden.

Nach Ablauf der Auflagefrist und sobald der Gemeinde alle für die Beurteilung des Baugesuchs notwendigen Unterlagen (externe Prüfungen und kantonale Zustimmung/Abweisung) vorliegen, eröffnet sie der Bauherrschaft unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich ihren Bauentscheid (§ 56 BauV).

Gebühren

Die Baubewilligungsgebühren werden gestützt auf § 1 des [Gebührenreglements in Bausachen](#) erhoben. Die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser bemessen sich nach § 19 und § 28 des [Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Zein-](#)

[ingen vom 19. Juni 2001](#). Die Anschlussgebühren für die Elektrizitätsversorgung werden gemäss § 1 ff. der [Tarif- und Gebührenordnung der Gemeinde Zeiningen vom 02. Dezember 2003](#) berechnet.

Rechtsmittel

Gegen einen Baubewilligungsentscheid der **Bauverwaltung** kann innert 10 Tagen Rechtsmittel erhoben werden, wodurch der Entscheid vollständig aufgehoben wird und der Gemeinderat entscheidet anschliessend selbst (§ 39 Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, [GG, SAR 171.100]).

- Gegen Baubewilligungsentscheide des **Gemeinderates** kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden (§ 61 Abs. 1 BauV).
- Beruht die Baubewilligung auf einen **Teilentscheid eines kantonalen Departements** und richtete sich ein Beschwerdeantrag gegen diesen Teilentscheid ist der Regierungsrat zuständig (§ 61 Abs. 2 BauV).
- Gegen kommunale Gebührenverfügungen (Anschlussgebühren) kann innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Zeiningen Beschwerde geführt werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Geltungsdauer der Baubewilligung (§ 57 BauV)

Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit den Bauarbeiten begonnen wird. Der Bau beginnt mit den Aushubarbeiten (§ 57 Abs. 3 BauV). Ist kein Aushub notwendig, stellt jede für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme den Baubeginn dar.

Baubeginn und –ende (§ 58 BauV)

Der Baubeginn und das Bauende sind der Behörde mitzuteilen. Die Ausführung der Baute wird von der Baubehörde überwacht.

Die Meldungen des Baubeginns und des Bauendes können unter folgenden Links vorgenommen werden:

- [Meldung Baubeginn](#) (inkl. allfälliger Anpassungen)
- [Meldung Bauende](#) (inkl. allfälliger Anpassungen)

Bauabnahme (§ 58 BauV)

Grundsätzlich wird nach Fertigstellung aller Bauarbeiten durch die Bauverwaltung die Bauabnahme durchgeführt. Die Bauherrschaft wird vorgängig darüber informiert. Bei der Bauabnahme wird insbesondere kontrolliert, ob es Abweichungen gegenüber den bewilligten Baugesuchunterlagen gibt. Über vorgenommene Kontrollen wird ein Protokoll erstellt.

Abweichung von genehmigten Plänen (§ 52 BauV)

Geringfügige Abweichungen von bewilligten Plänen können formlos bewilligt werden. Die Abweichungen sind in den Plänen zu vermerken. Für wesentliche Projektänderungen muss das vereinfachte oder ordentliche Verfahren durchgeführt werden.

Schlussverfügung inkl. definitive Anschlussgebühren

Konnten bei der Bauabnahme keine Abweichungen gegenüber den bewilligten Baugesuchunterlagen festgestellt werden bzw. geringfügige Abweichungen konnten formlos bewilligt werden, wird der Bauherrschaft der Bauabnahme-Schlussrapport für die betreffende Baute schriftlich zugestellt. Der Bauherrschaft wird zusammen mit der Zustellung des Bauabnahme-Schlussrapports mitgeteilt, dass die Baute gemäss § 58 BauV als abgenommen gilt. Wurden in der Baubewilligung provisorische Gebühren erhoben, werden mit dieser Schlussverfügung zusätzlich noch die definitiven Anschlussgebühren verfügt.

4. Einreichung Baugesuch

4.1. Form der Einreichung

Das [kommunale Baugesuchformular](#) ist in Papierform in **3-facher Ausführung** ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. Ziff. 4.2. ff.) bei der Bauverwaltung Zeiningen in **Papierform und digital (PDF)** einzureichen (E-Mail an bauverwaltung@zeiningen.ch).

Alle Unterlagen sind **ungeheftet** einzureichen. Bei Miteigentum bzw. Gesamteigentum müssen **alle Miteigentümer / Gesamteigentümer** im Baugesuch aufgeführt werden und das Baugesuch resp. die Pläne unterzeichnen.

Auf mangelhafte oder unvollständige Gesuchunterlagen wird nicht eingetreten. Solche Gesuche werden zur Überarbeitung zurückgewiesen. Für eine zügige Verfahrenserledigung empfiehlt es sich daher, ein vollständiges und mängelfreies Baugesuch einzureichen!

Bei Bauvorhaben, die Stockwerkeigentum betreffen, sind die jeweiligen Stockwerkeigentümer-Reglemente zu beachten und in Kopie einzureichen.

Alle Pläne sind von der **Bauherrschaft**, den **Grundeigentümern** und dem **Projektverfasser** zu unterzeichnen.

Für Gesuche, die einen ungewöhnlich grossen Zeitaufwand erfordern, die infolge Eingabe ungenügender Unterlagen nur schwer oder mit entsprechendem Mehraufwand prüfbar sind, und für solche, die ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen bedingen, kann ein Mehraufwand verrechnet werden (§ 3 [Gebührenreglement in Bausachen](#)).

Die einzureichenden Pläne sind wie folgt einzufärben:

Bestehende Baute = grau / schwarz

Neu= rot

Rückbau = gelb

Projektänderung = grün

Hinweis: Fotos von bestehenden Bauteilen und aktuellen Situationen sind hilfreich für die Baugesuchprüfung.

4.2. Baugesuchunterlagen

4.2.1. Zwingend einzureichende Baugesuchunterlagen

(bei jedem Baugesuch in Papierform und digital einzureichen)

<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Kommunales Baugesuchformular , vollständig ausgefüllt und unterschrieben
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Aktueller Situationsplan vom Bezirksgeometer beglaubigt, mit Ort/Datum und Unterschrift von Bauherrschaft, Projektverfasser und Grundeigentümer, im Massstab 1:500 Bei kleineren Bauvorhaben kann ein aktueller Situationsplan im Online-Kartenportal Agis in PDF-Format gedruckt werden und unbeglaubigt eingereicht werden. Im Situationsplan ist das Bauvorhaben massstabgetreu mit Objektmasse, Grenz-, Gebäude- und Strassenabstand in roter Farbe einzuzeichnen.

<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Projektpläne (Grundriss, Schnitte, Ansichten) , mit Ort/Datum und Unterschriften von Bauherrschaft, Projektverfasser und Grundeigentümer, im Massstab 1:100 und/oder 1:50, 1:20, 1:10, etc., vermasst und im Format A4 gefalzt
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Nur beim vereinfachten Verfahren: Beiblatt vereinfachtes Baubewilligungsverfahren mit der Zustimmung aller Grundeigentümer der Nachbarparzellen bezüglich des Bauvorhabens

4.2.2. Zusätzliche Unterlagen: Klein- und Anbauten

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Schriftlicher Vertrag oder Dienstbarkeitsvertrag bei Grenz- oder Näherbaurecht
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Entwässerungsplan

4.2.3. Zusätzliche Unterlagen: Neubau / Umbau Einfamilienhaus / Mehrfamilienhaus

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Entwässerungsplan im Massstab 1:100 und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.); - Anfallstellen, Abwasserart und Menge; - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler; - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen; - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt); - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw. <p>Weitere Informationen zur Liegenschaftsentwässerung sind auf der Homepage des Kantons Aargau zu finden.</p>
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Umgebungsplan im Massstab 1:100
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Sichtzonenplan im Massstab 1:100 (bei Garagenausfahrten von MFH)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Bruttogeschossflächenberechnung: Ausnützungsberechnung mit nachprüfbarem Schema (Planskizzen)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Kubische Berechnung
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Brandschutzpläne (bei MFH)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Nachweis energetischer Massnahmen (NEM) inkl. 1 Plansatz 1:100 Der NEM muss erbracht werden, wenn ein beheiztes Gebäude oder eine haustechnische Anlage erstellt oder geändert wird (bspw. wenn Bauteile wie Aussenwände, Dächer, Fenster oder haustechnische Anlagen wie Heizung, Klimaanlage oder Kühlräume betroffen sind.)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Selbstdeklaration zu den energetischen Massnahmen am Bau (noch nicht unterzeichnet)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Berechnung der Anschlussgebühren für Abwasser und Trinkwasser (bei Neubauten und Änderung der berechneten Fläche von bestehenden Bauten) Ggf. inkl. Flächenpläne für die Berechnung (die dort ausgewiesenen Flächen müssen planerisch nachvollzogen werden können, neue und alte Flächen)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Neu- und Erweiterungsbauten

<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Gesuch für Trinkwasseranschluss (bei einem neuen Anschluss) inkl. der dort genannten Beilagen
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe (bei Neubau EFH / MFH). Welche zusätzlichen Unterlagen einzureichen sind, ist dem Antragsformular zu entnehmen.
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Elektra technisches Anschlussgesuch (TAG) (Anschluss Wärmepumpe / Energieerzeugungsanlage / Energiespeicher / Ladestation Elektrofahrzeuge)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Elektra: Anschlussgesuch ans Energienetz (bei Neuanschluss / Änderungen am Anschluss)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Elektra: Anschlussgesuch Baustrom
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Hochwasserschutznachweis
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Nachweis Lärmschutz "Cercle Bruit" (u.a. bei Wärmepumpen, Klimageräten)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Gesuchformular kantonale Brandschutzbewilligung inkl. der im Formular genannten Beilagen. Ob eine kantonale Brandschutzbewilligung erforderlich ist, ergibt sich gestützt auf § 4 der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005 (BSV, SAR 585.113)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Deklaration Rückbauobjekt (bei Abbruch)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Entsorgungskonzept (bei Bauarbeiten, bei denen mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen oder schadstoffhaltige Bauabfälle zu erwarten sind, Art. 16 VVEA) Merkblatt und Checkliste: Bauabfälle Kanton Aargau
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Lärmgutachten, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können.
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Kantonales Baugesuchformular inkl. Plansatz, sofern eine kantonale Zustimmung erforderlich ist (bei öffentlichen Bauten, Parkings ab 600 m ² , Gewerbe-Bauten etc.). Ob eine kantonale Zustimmung erforderlich ist, lässt sich dem kantonalen Baugesuchformular entnehmen.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Dienstbarkeitsvertrag (bei Grenz- oder Näherbaurecht)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Separater Wohnungsspiegel ab 5 Wohnungen Für Neubauten mit Wohnen oder bei Nutzungsänderungen bezüglich Wohnen, ist ein Wohnungsspiegel mit folgenden Angaben einzureichen: Anzahl Zimmer, Wohnfläche, Stockwerk und Lage der Wohnung auf dem Stockwerk (links, rechts, etc.) ausgehend vom Hauseingang.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Autoabstellplatznachweis und Veloabstellplatznachweis Anzahl und Lage der geplanten Park- und Abstellplätze (VSS 40065)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Verkehrskonzept / Installationsplan Bei grossen Bauprojekten ist zwingend ein Installationsplan oder ein Verkehrskonzept beizulegen.
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Für gewisse Bauten und Anlagen sind im Interesse von Menschen mit Behinderung gesetzliche Mindestanforderungen zu erfüllen (§ 53 BauG, § 37-38 BauV). Welche Bauten und Anlagen eine Prüfung durch die Procap benötigen und welche Unterlagen zusätzlich einzureichen sind, sind unter dem folgenden Link ersichtlich: Baugesuchformular AG.pdf (procap.ch)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Bei Autoeinstellhallen Plan der Lage der Schlüsseldose
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Baugrubensicherungskonzept Es ist ein Konzept über die Baugrubensicherung ggf. mit allfällig nötigen Erdankern beizulegen. Eine geologische Baugrundbeurteilung kann ebenfalls verlangt werden.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Aushubplan
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Rissprotokoll

		Ein Rissprotokoll ist bei einem grossen Bauvorhaben mit Baugrubensicherung und/oder Aushub empfehlenswert.
--	--	--

4.2.4. Zusätzliche Unterlagen: Gewerbebetrieb / Industriebetrieb Neubau / Umbau / Zweckänderung

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Betriebskonzept Bei gewerblichen Betrieben ist ein Betriebskonzept mit bspw. Anzahl Arbeitsplätze, Öffnungszeiten oder Anzahl Sanitäranlagen inkl. Planunterlagen einzureichen.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Plangenehmigung vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA: Bei industriell unterstellten Unternehmen ist die vorgängige Plangenehmigung von Projekten durch die AWA-Gewerbeaufsicht gesetzlich vorgeschrieben (Art. 7 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz, ArG] vom 13. März 1964))
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Brandschutzpläne
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Kantonales Baugesuchformular inkl. Plansatz, sofern eine kantonale Zustimmung erforderlich ist (bei öffentlichen Bauten, Parkings ab 600 m ² , Gewerbe-Bauten etc.). Ob eine kantonale Zustimmung erforderlich ist, lässt sich dem kantonalen Baugesuchformular entnehmen.
		Gesuchformular kantonale Brandschutzbewilligung inkl. der im Formular genannten Beilagen. Ob eine kantonale Brandschutzbewilligung erforderlich ist, ergibt sich gestützt auf § 4 der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005 (BSV, SAR 585.113)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Entwässerungsplan im Massstab 1:100 und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.); - Anfallstellen, Abwasserart und Menge; - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler; - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen; - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt); - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw. <p>Weitere Informationen zur Liegenschaftsentwässerung sind auf der Homepage des Kantons Aargau zu finden.</p>
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Umgebungsplan im Massstab 1:100
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Sichtzonenplan im Massstab 1:100 (bei Garagenausfahrten von MFH)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Bruttogeschossflächenberechnung: Ausnützungsberechnung mit nachprüfbarem Schema (Planskizzen)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Kubische Berechnung
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Nachweis energetischer Massnahmen (NEM) inkl. 1 Plansatz 1:100 Der NEM muss erbracht werden, wenn ein beheiztes Gebäude oder eine haustechnische Anlage erstellt oder geändert wird (bspw. wenn Bauteile wie Aussenwände, Dächer, Fenster oder haustechnische Anlagen wie Heizung, Klimaanlage oder Kühlräume betroffen sind.)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Selbstdeklaration zu den energetischen Maßnahmen am Bau (noch nicht unterzeichnet)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Berechnung der Anschlussgebühren für Abwasser und Trinkwasser (bei Neubauten und Änderung der berechneten Fläche von bestehenden Bauten)

		Ggf. inkl. Flächenpläne für die Berechnung (die dort ausgewiesenen Flächen müssen planerisch nachvollzogen werden können, neue und alte Flächen)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Neu- und Erweiterungsbauten
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Gesuch für Trinkwasseranschluss (bei einem neuen Anschluss) inkl. der dort genannten Beilagen
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe (bei Neubau). Welche zusätzlichen Unterlagen einzureichen sind, ist dem Antragsformular zu entnehmen.
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Elektra technisches Anschlussgesuch (TAG) (Anschluss Wärmepumpe / Energieerzeugungsanlage / Energiespeicher / Ladestation Elektrofahrzeuge)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Elektra: Anschlussgesuch ans Energienetz (bei Neuanschluss / Änderungen am Anschluss)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Elektra: Anschlussgesuch Baustrom
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Hochwasserschutznachweis
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Nachweis Lärmschutz "Cercle Bruit" (u.a. bei Wärmepumpen, Klimageräten)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Gesuchformular kantonale Brandschutzbewilligung inkl. der im Formular genannten Beilagen. Ob eine kantonale Brandschutzbewilligung erforderlich ist, ergibt sich gestützt auf § 4 der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005 (BSV, SAR 585.113)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Deklaration Rückbauobjekt (bei Abbruch)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Entsorgungskonzept (bei Bauarbeiten, bei denen mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen oder schadstoffhaltige Bauabfälle zu erwarten sind, Art. 16 VVEA) Merkblatt und Checkliste: Bauabfälle Kanton Aargau
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Lärmgutachten, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Dienstbarkeitsvertrag (bei Grenz- oder Näherbaurecht)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Verkehrskonzept / Installationsplan Bei grossen Bauprojekten ist zwingend ein Installationsplan oder ein Verkehrskonzept beizulegen.
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Für gewisse Bauten und Anlagen sind im Interesse von Menschen mit Behinderung gesetzliche Mindestanforderungen zu erfüllen (§ 53 BauG, § 37-38 BauV). Welche Bauten und Anlagen eine Prüfung durch die Procap benötigen und welche Unterlagen zusätzlich einzureichen sind, sind unter dem folgenden Link ersichtlich: Baugesuchsformular_AG.pdf (procap.ch)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Bei Autoeinstellhallen Plan der Lage der Schlüsseldose
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Baugrubensicherungskonzept Es ist ein Konzept über die Baugrubensicherung ggf. mit allfällig nötigen Erdankern beizulegen. Eine geologische Baugrundbeurteilung kann ebenfalls verlangt werden.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Aushubplan
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Rissprotokoll Ein Rissprotokoll ist bei einem grossen Bauvorhaben mit Baugrubensicherung und/oder Aushub empfehlenswert.

4.2.5. Zusätzliche Unterlagen: Rückbau / Abbruch / Bauabfälle

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Deklaration Rückbauobjekt
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Entsorgungskonzept Bei Bauarbeiten, bei welchen mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen oder schadstoffhaltige Bauabfälle zu erwarten sind, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 VVEA) Merkblatt und Checkliste: Bauabfälle Kanton Aargau
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ggf. Schadstoffuntersuchung (Bericht) Bei Verdacht auf Problemstoffe ist eine Schadstoffabklärung durchzuführen. Ein Verdacht besteht grundsätzlich bei allen Gebäuden, Umbauten, oder Erweiterungen, welche vor 1990 realisiert wurden. Spezialisierte Fachbüros unterstützen Bauherren bei der Erarbeitung von Vorabklärungen.

4.2.6. Zusätzliche Unterlagen: Reklamen und Baureklametafeln

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ansicht und Dimension der Reklametafel (siehe Richtlinie über Strassenreklamen)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Kantonales Baugesuchformular inkl. Plansatz, sofern eine kantonale Zustimmung erforderlich ist. Richtlinien: Strassenreklamen Kanton Aargau

4.2.7. Zusätzliche Unterlagen: Klimagerät

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1. Im Situationsplan ist die Distanz zum Empfangsort (Nachbargebäude, wenn unbebaute Nachbarparzelle Grenzabstand) vermassst festzuhalten.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Datenblatt des Klimageräts
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Bei Klimageräten über 12 W/m ² elektrischer Leistung wird ein Nachweis der energetischen Massnahmen erforderlich
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Selbstdeklaration zu den energetischen Massnahmen am Bau (noch nicht unterzeichnet), wenn der Nachweis der energetischen Massnahmen erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Lärmschutznachweis

4.2.8. Zusätzliche Unterlagen: Beheizter Swimmingpool mit WP

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1. Im Situationsplan ist die Distanz zum Empfangsort (Nachbargebäude, wenn unbebaute Nachbarparzelle Grenzabstand) vermassst festzuhalten.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Nachweis der energetischen Massnahmen: EN-AG (Grundformular) und EN-11 (Freibad)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Lärmschutznachweis
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Datenblatt der Wärmepumpe
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Entwässerungsplan / Kanalisation im Massstab 1:100

4.2.9. Zusätzliche Unterlagen: Wärmepumpe (Innenaufstellung / Aussenaufstellung)

<input type="checkbox"/>		Zwingende Baugesuchunterlagen gemäss Ziffer 4.2.1. Im Situationsplan ist die Distanz zum Empfangsort (Nachbargebäude, wenn unbebaute Nachbarparzelle Grenzabstand) vermass festzuhalten.
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Grundrissplan, auf dem die alte Heizung, evtl. der Tankraum, zu erkennen ist
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Elektra technisches Anschlussgesuch (TAG)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Datenblatt der Wärmepumpe
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Lärmschutznachweis
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Nachweis energetischer Massnahmen: EN3-Formular

4.2.10. Zusätzliche Unterlagen: Solaranlagen

Neue Solaranlagen sind baubewilligungs- oder meldepflichtig, siehe hierzu [Merkblatt Solaranlage](#).

Meldepflichtige Solaranlage

<input type="checkbox"/>		Ansicht des Gebäudes mit geplanter Anlage
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Elektra technisches Anschlussgesuch (TAG)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Herstellerdatenblatt der Solaranlage
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Schemaplan der geplanten Panels und Abstände
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	Schnittplan mit geplanter Anlage und Massangaben (Anlageaufbauhöhe)
<input type="checkbox"/>	1 Ex.	kantonales Formular zur Erfassung von Solaranlagen

Bewilligungspflichtige Solaranlage

<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Kommunales Baugesuchformular
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Ansicht des Gebäudes mit geplanter Anlage
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Elektra technisches Anschlussgesuch (TAG)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Herstellerdatenblatt der Solaranlage
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Schemaplan der geplanten Panels und Abstände
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	Schnittplan mit geplanter Anlage und Massangaben (Anlageaufbauhöhe)
<input type="checkbox"/>	3 Ex.	kantonales Formular zur Erfassung von Solaranlagen

Hinweis: Ergänzende Unterlagen können im Einzelfall von der Bauverwaltung nachgefordert werden.

5. Auskünfte:

Allgemein	Bauverwaltung Zeiningen Kirchweg 26 4314 Zeiningen	Tel.: 061 855 90 15 E-Mail.: bauverwaltung@zeiningen.ch
Aufbruch öffentlicher Strassen	Leiter Werkhof Dominik Tschopp	Tel.: 061 851 33 10 Natel: 079 345 42 42
Wasserversorgung / Brunnen	Wasserversorgung Hauptstrasse 36 4313 Möhlin	Tel.: 061 855 34 50 Pikett: 079 408 19 78
Kanalisation / Entwässerung	Aegerter & Bosshardt AG Bahnhofstrasse 130 4313 Möhlin	Tel.: 061 851 37 75 E-Mail: moehlin@aebo.ch
Elektrizität im Bereich Bau und Planung	IBW Technik AG Steingasse 31 5610 Wohlen	Tel.: 056 619 19 88
Elektrizitätsversorgung	Elektra Zeiningen Kirchweg 26 4314 Zeiningen	Tel.: 061 855 90 10
Forst	Forstbetrieb Region Möhlin Hauptstrasse 36 4313 Möhlin Leiter: Urs Steck	Tel.: 061 855 34 70
Brandschutzbewilligung / Brandschutzkontrolle	Jauslin Stebler AG Quellenrain 2 4310 Rheinfelden	Tel.: 061 836 89 00 E-Mail: rhf@jauslinstebler.ch
Feuerwehrschlüsselbüchse	Jürg Wirthlin Gemeinde Möhlin Materialwart	Tel.: 061 855 34 21
Grundbuchamt	Grundbuchamt Laufenburg Marktplatz 6 5070 Frick	Tel.: 062 869 46 20
AGV Aargauisches Gebäudeversiche- rung	Hochwasserschutznachweis: Abteilung Elementarschadenpräven- tion Kantonale Brandschutzbewilligung: Abteilung Brandschutz Bleichenmattstrasse 12 /14 5001 Aarau	Tel.: 062 836 36 67 E-Mail: info@agv-ag-ch
Amtliche Vermessung	Nachführungsgeometer Bezirk Rhein- felden Christoph Koch Magdenerstrasse 2 4310 Rheinfelden	Tel.: 061 836 96 80 E-Mail.: nf@kopa.ch
Departement Bau, Verkehr und Umwelt (kantonale Baugesuche)	Departement Bau, Verkehr und Um- welt (DBVU) Entfelderstrasse 22 5001 Aarau	Tel: 062 835 33 00 E- Mail: baubewilligungen@ag.ch
Departement Gesundheit und Soziales (Zivilschutz)	Departement Gesundheit und Soziales Abteilung Militär u. Bevölkerungs- schutz Sektion Koordination Zivilschutz Rohrerstrasse 7 5001 Aarau	Tel.: 062 835 46 46 E- Mail: ambkoordinationszs@ag.ch
Departement Volkswirtschaft und Inne- res (Arbeitssicherheit / Gesundheits- schutz)	Departement Volkswirtschaft und Ar- beit Rain 53 5001 Aarau	Tel.: 062 835 16 80 E-Mail: awa@ag.ch